

sich der Abg. Müller mit meinem Vorschlage, übrigens vorausgesetzt, daß ich mich recht erinnere.

Präsident Joseph: Ein nochmaliges Vorlesen des Antrags wird das Bedenken erledigen: „Denjenigen Theil der Instruction vom 17. September 1810, welcher den Forstschützen erlaubt, auf Menschen schon alsdann zu schießen, wenn sie, mit einer Flinte oder Büchse betroffen, sich auf geschenehen Zuruf weigern, das Gewehr von sich zu legen, oder sich unterfangen, solches, nachdem sie es von sich gelegt haben, wieder aufzuheben, oder auch nur mit Worten drohen, nicht weiter in Anwendung zu bringen und die Verstattung des Gewehrs Seiten der Forstschützen gegen Menschen auf den Fall wirklicher Nothwehr zu beschränken.“

Abg. Klinger: Dadurch ist mein Bedenken vollständig erledigt.

Staatsminister Oberländer: Ich hatte bei Begründung des Antrags des Abg. Müller bemerkt, daß es vorzugsweise der Zweck der Instruction für die Forstcommandirten sei, Holzdiebstähle und andere Forstfreveln zu verhüten. Allerdings ist es aber gegründet, daß im 26. §. dieser Instruction auch davon gehandelt wird, wie sich der Forstcommandirte verhalten soll, wenn er Wilddiebe betrifft, und es erledigt sich dadurch das, was ich in dieser Beziehung bemerkt hatte, daß nämlich weniger Grund vorhanden sei, die Instruction in dieser Beziehung abzuändern. Ich habe selbst erklärt, daß ich es für ganz nothwendig halte, daß sich bei dem Schutze gegen solche Beeinträchtigungen auf die Nothwehr beschränkt werde. Es wird aber, was den Schutz der Jagd anlangt, die Sache dadurch eine andere Gestalt erhalten, daß das Feudaljagdwesen gefallen ist. Man wird jedoch zum Schutze dieses Eigenthums künftig auch Maaßregeln fordern, welche aber, wie gesagt, lediglich nach den Grundsätzen der Nothwehr zu beurtheilen sein werden. Freilich aber ist es in einzelnen Fällen sehr schwierig, zu beurtheilen, ob eine Ueberschreitung in der Nothwehr begangen worden ist. Vor allen Dingen wird vorausgesetzt, daß ein Angriff stattgefunden hat und zwar ein ungerechter. Die Nothwehr ist also nur gegen einen solchen unrechtmäßigen Angriff begründet, sie ist es auch nur dann, wenn wahre Gefahr für das Leben des Angegriffenen vorhanden war, und endlich darf auch keine größere Verletzung zugesügt werden, als nothwendig ist zur Rettung des eigenen Lebens. Das wird nun eben in einzelnen Fällen sehr schwierig zu beurtheilen sein, und deshalb werden auch dann, wenn wir den Grundsatz bestimmt aussprechen, daß sich stets auf die Nothwehr zu beschränken sei, immer noch dergleichen beklagenswerthe Fälle vorkommen. Indessen bin ich, wie gesagt, ganz damit einverstanden, daß die Instruction in dieser Beziehung einer Revision unterworfen und darin der Grundsatz, daß der Schutz gegen Wilddieberei u. lediglich nach den Grundsätzen der Nothwehr zu beurtheilen sei, noch unzweideutiger hervorgehoben werde. Noch habe

ich nachträglich Folgendes zu bemerken. Ich hatte, als diese Sache zum ersten Male zur Sprache kam, erklärt, daß kein Fall vorgekommen sei, wo ein Forstschutzcommandirter Jemanden darnieder geschossen habe; aber leider ist vielleicht zu der nämlichen Zeit, als ich solches hier in der Kammer erwähnte, wirklich ein solcher vorgekommen. Im Connewitzer Holze bei Leipzig ist nämlich am 20. Februar ein Holzdieb von einem Forstcommandirten und zwar leider in den Rücken geschossen worden. Nach den eingegangenen Nachrichten soll die Wunde nicht lebensgefährlich sein, und der Forstschutzcommandirte hat behauptet, daß er bei der Verfolgung des Holzdiebes gestrauchelt und ihm dabei das Gewehr losgegangen sei. Sie sehen, wie vielerlei Einreden und Entschuldigungen bei dergleichen Fällen möglich sind. Ich will durchaus nicht sagen, daß die Behauptung des Forstschutzcommandirten nicht in Wahrheit begründet sei, aber es wird sehr schwer sein, den Beweis für die Wahrheit zu führen. Das Alles ist allerdings Grund genug, um die Instruction nicht nur in Bezug auf den eigentlichen Wilddiebstahl, sondern in ihrem ganzen Inhalte einer Revision in der Weise zu unterwerfen, daß darin auf das bestimmteste der Grundsatz ausgesprochen wird, daß sich bei dem Gebrauche des Feuergewehrs nur auf die wirkliche Nothwehr beschränkt werde, nur auf Abwendung der wahren Gefahr für das eigene Leben.

Abg. Kaiser: Bei dieser Gelegenheit wollte ich mir erlauben, an die Staatsregierung den Wunsch zu richten, dahin Anordnung zu treffen, daß die Forstbedienten nicht ganz jugendliche Personen mit dem Forstschutze mittelst geladenen Gewehrs beauftragen. Es ist in meiner Gegend und auch in meiner Praxis vor 4 oder 5 Jahren ein Fall vorgekommen, der wirklich empörend war. Eine arme Frau aus Stollberg, welche einen kranken Mann und ein blindes Kind zu ernähren hatte, geht im Monat Februar bei harter Kälte, weil sie kein Feuerungsmaterial hatte, in den Forst und hackt dort ein wenig grünes Reißig ab. Ueber diesem Gebahren ertappt sie der Sohn des dortigen königl. Försters, ein 14jähriger Knabe, der erst die Schule verlassen hatte. Er führt ein Schießgewehr bei sich, hält die Frau an, sie fällt vor ihm auf die Knie, stellt diesem Jungen ihre ganz erbärmliche Lage vor und bittet ihn, sie nur das eine Mal freizulassen; aber im jugendlichen Uebermuthe thut er das nicht, sondern zeigt eine gewisse Brauour. Die Frau, bekümmert um die Thrigen zu Hause, läuft davon; aber kaum ist sie ohngefähr 18 Schritte von dem Knaben entfernt, so legt er an und schießt dieser Unglücklichen einige und 30 Schrote in den Leib. Die Verletzung war zwar nicht tödtlich, aber die Frau war viele Wochen an ein schmerzliches Krankenlager gefesselt und kam nur durch sehr geschickte ärztliche Hülfe mit dem Leben davon. Die Untersuchung begann, hier stand dieser jugendliche Revierbursche der Frau gegenüber, keine dritte Person hatte den Vorfall mit angesehen. Das erste Erkenntniß brachte der Frau 3 Jahre Zuchthaus ersten Grades und der Bursche ward freigesprochen,